

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Umweltstammtisch Ketsch**“, er hat seinen Sitz in Ketsch. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „**eingetragener Verein**“.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe:
 - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
 - die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
 - Natur- und Umweltschutzgesetze sowie -verordnungen sachgemäß durchzusetzen,
 - Tier- und Pflanzenschutz einschließlich gesunde Landschaftspflege zu verbessern,
 - allen Bevölkerungskreisen, aber besonders Kindern und Jugendlichen die Schönheit und Vielgestaltigkeit der natürlichen Umwelt als schützenswertes Gut zu vermitteln.
- (2) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und gehalten, die Zwecke des Vereins zu fördern und an der Gestaltung eines aktiven Vereinslebens mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

SATZUNG

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Gegen den Ausschluss durch den erweiterten Vorstand kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer gehören als Kontrollorgan nicht dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Die Tätigkeit dieser Organe ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. und 2. Vorsitzende sowie Schriftführer und Rechner an.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem bei Bedarf bis zu 5 Beisitzer an. werden Arbeitskreise gebildet, so gehören ihre Leiter dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Falls der Verein Arbeitnehmer einstellt, können diese nicht dem Vorstand nach (1) und (2) angehören.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit nachwählen, wobei ein Vorstandsmitglied 2 Ämter übernehmen kann. Diese Regelungen gelten auch für die Leiter der Arbeitskreise.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besorgt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt (gerichtlich und außergerichtlich).

SATZUNG

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der MV.
- (2) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - die Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstands und dessen Entlastung,
 - die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
 - den Mitgliedsbeitrag,
 - die zur MV gestellten Anträge,
 - die Anrufung der MV gemäß § 5 (3).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einberufen.
- (4) Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Überschuss des Vereinsvermögens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.03.90 beschlossen und von der MV am 05.04.90 geändert.